

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008**  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;  
Bauweisen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit  
hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken  
aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)**

**Bezug:** ARS Nr. 16/2001 vom 19.3.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001  
ARS Nr. 36/2003 vom 13.1.2004 – S 26/38.56.50-15/30 Va 2003  
ARS Nr. 14/2006 vom 16.5.2006 – S 17/7183.3/3-2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind. Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu Griffigkeit und lärmarmen Oberflächen wurde die Jutetuchtexturierung der Betonoberflächen aus der ZTV Beton-StB zurückgezogen. Neu zugelassen in der ZTV Beton-StB 07 wurde die Waschbetonoberfläche, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Fußnote der Tabelle B der 16. BImSchV (- 2 dB) aufgenommen wurde. Mein ARS Nr. 14/2006 vom 16.5.2006 – S 17/7183.3/3-2 hebe ich entsprechend auf.

Die Anwendung der Betonbauweise mit Waschbetonoberfläche außerhalb lärmbeeinträchtigter Gebiete ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Baustoffe und damit aus wirtschaftlichen Gründen abzuwägen.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde in den Bauklassen SV und I auf 5 Jahre für den Vollausbau erhöht. Für alle anderen Bauklassen und sonstigen Fälle beträgt die Verjährungsfrist weiterhin 4 Jahre.

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Die ZTV Beton-StB 07 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 07)“. Mein ARS Nr. 16/2001 vom 19.3.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001 und mein ARS Nr. 36/2003 vom 13.1.2004 – S 26/38.56.05-15/30 Va 2003 hebe ich auf.

Ich bitte, die ZTV Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/489/D durchgeführt.

Die ZTV Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Claus-Dieter Stolle